

Satzung
über die Höhe der Benutzungsgebühren für den Tagesaufenthalt mit
Übernachtungsstelle für Nichtsesshafte in der Stadt Kempen
vom 14. Mai 1998
in der Fassung der 21. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung des Tagesaufenthaltes und der Übernachtungsstelle in dem Haus Kleinbahnstraße 14 a erhebt die Stadt Kempen Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenschuldner ist der Benutzer des Hauses Kleinbahnstraße 14 a.
- (3) Bei Empfängern von Sozialhilfe erfolgt die Abrechnung unmittelbar mit dem Sozialamt.

§ 2
Höhe der Gebühr

Die Benutzungsgebühr für den Tages- und Nachtaufenthalt beträgt 24,20 € pro Tag/Nacht.

§ 3
Fälligkeit

Die Benutzungsgebühren werden mit der Inanspruchnahme des Tages- / Nachtaufenthalts fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.